Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Vorlage des Regierungsrats vom 25. Juni 2013	Änderungsantrag des Regierungsrats vom 11. März 2014
	Gesetz **über die Förderung des öffentlichen Verkehrs**
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden, in Ausführung des Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957[1)], des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) vom 20. März 2009[2)] und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) vom 13. Dezember 2002[3)], gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968[4)], *beschliesst:*
	I.
Art. 4 Abgeltungen und Finanzhilfen für die Eisenbahninfrastruktur	
[1] Der Kanton gilt den Transportunternehmungen gemeinsam mit den anderen Bestellern der Infrastrukturleistungen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des Betriebes und der Abschreibungen der Eisenbahninfrastruktur gemäss Art. 49 bis 57 EBG ab.	[1] Der Kanton gilt den Transportunternehmungen gemeinsam mit den anderen Bestellern der Infrastrukturleistungen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des Betriebes und der Abschreibungen der Eisenbahninfrastruktur gemäss Art. 49 bis 57 EBG ab und leistet zusammen mit den Gemeinden die jährlichen Einlagen an den Bahninfrastrukturfonds.
[2] Sind laut Planrechnung weitere Investitionsmittel erforderlich, so gewähren der Kanton und die anderen Besteller in der Regel zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen.	
[3] Für Massnahmen nach Art. 22 BehiG richten der Kanton und die anderen Besteller Finanzhilfen gemäss Art. 23 BehiG aus.	
[4] Die von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bediente Einwohnergemeinde hat dem Kanton 15 Prozent seiner Leistungen gemäss den Absätzen 1 bis 3 zu vergüten.	

1) SR 742.101
2) SR 745.1
3) SR 151.3
4) GDB 101.0

Vorlage des Regierungsrats vom 25. Juni 2013	Änderungsantrag des Regierungsrats vom 11. März 2014
[5] Werden mehrere Einwohnergemeinden von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedient, so richtet sich die Höhe der von den Einwohnergemeinden dem Kanton zu vergütenden Leistung von 15 Prozent nach Art. 6 dieses Gesetzes.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
Der Erlass GDB 772.1 (Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002) wird aufgehoben.	
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin: